



Formloser Antrag

Wollen Sie einen Antrag auf Wohngeld stellen und wissen nicht, was dafür erforderlich ist, sollten Sie den Antrag zunächst formlos stellen. Das gibt Ihnen die Zeit zum korrekten Ausfüllen des Formulars und wahrt die Frist. Ein solcher formloser Antrag sollte folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Antragstellers, eine entsprechende Formulierung wie „ich beantrage hiermit Wohngeld“, Anschrift der Wohnung, für die der Antrag gestellt wird sowie das Datum, ab wann das Wohngeld beantragt wird.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise

Damit Ihr Wohngeldantrag vollständig ist, benötigen Sie neben dem amtlichen Antragsvordruck für den Miet- oder Lastenzuschuss weitere Unterlagen und Nachweise.

Zusätzlich wird benötigt
(keine abschließende Auflistung):

- Mietbescheinigung, auszufüllen vom Vermieter
- Mietvertrag und Mietquittung
- Personalausweis oder Reisepass oder Aufenthaltsbescheinigung
- Verdienstbescheinigung, auszufüllen vom Arbeitgeber
- Einkommensnachweise (Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen)

Je nach Ihrer familiären und finanziellen Situation können weitere Unterlagen nötig sein. Dazu zählen etwa:

- Steuerbescheid über die Einkommenssteuer
- Nachweis über Vermögen und Kapitalerträge
- Kontoauszüge
- Unterhaltsnachweise
- Pflegegeldnachweis
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Bafög-Bescheid
- Bescheide über Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld
- Leistungsbescheid für Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld
- Leistungsbescheide für Bürgergeld oder Grundsicherung
- Rentenbescheide, ggf. auch mit Nachweis der Grundrentenzeiten
- Schul- oder Studienbescheinigung
- Darlehensverträge für das Eigentum mit ersichtlichen monatlichen Belastungen
- Lebensversicherungen
- Bausparverträge
- Grundsteuerbescheide

Auskunftspflicht

Gegebenenfalls ist das Ausfüllen zusätzlicher Formularvordrucke der Wohngeldbehörde notwendig, beispielsweise dann, wenn es sich beim Antragsteller um einen Schüler, Studenten oder Auszubildenden handelt.

Gegenüber der Wohngeldbehörde unterliegen Haushaltsmitglieder und alle Personen, die mit dem Antragsteller Wohnraum gemeinsam bewohnen einer Auskunftspflicht über sämtliche für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse.